

WINTERSEMESTER 2025/26

SCHWERPUNKT.INFO



Fachschaft Jura
UNI MÜNSTER



RechtsprechungsÜbersicht RÜ

Die beliebteste Zeitschrift fürs Jurastudium

Aktuelle Rechtsprechung so aufbereitet, wie sie im Examen kommt

Unsere **EXAMENSTREFFER** der vergangenen Monate

Zivilrecht

im	lief	(als Klausur) in
April 2024	OLG RÜ 2022, 757	NRW
Juni 2024	BGH RÜ 2021, 418	NRW
	BGH RÜ 2023, 755	NRW
	BGH RÜ 2024, 12	NRW
August 2024	BAG RÜ 2022, 209	RLP
Oktober 2024	BGH RÜ 2023, 160	NRW, NDS, HH
	OLG RÜ 2023, 420	NDS
Januar 2025	OLG RÜ 2024, 315	SH
März 2025	OLG RÜ 2024, 679	BW

Strafrecht

im	lief	(als Klausur) in
November 2023	BGH RÜ 2019, 719	NRW
März 2024	BGH RÜ 2022, 784	HE, NRW, B/BB (2. Ex.)
	BGH RÜ 2024, 215	NRW (2. Ex.)
April 2024	BGH RÜ 2024, 203	B/BB
	LG RÜ 2023, 376	NRW
Juni 2024	LG RÜ 2023, 313	NRW
Juli 2024	BVerfG RÜ 2024, 23	HE
August 2024	BGH RÜ 2023, 165	RLP
	BGH RÜ 2024, 203	HH
Oktober 2024	BGH RÜ 2023, 371	HH
	BGH RÜ 2012, 163	HH
Februar 2025	BGH RÜ 2022, 301	NRW, HE, RLP, SL

Öffentliches Recht

im	lief	(als Klausur) in
Juni 2024	OVG RÜ 2021, 729	NRW
August 2024	OVG RÜ 2018, 734	NRW
Oktober 2024	BVerwG RÜ 2020, 249	NRW, HH
November 2024	BVerwG RÜ 2018, 450	NRW
Dezember 2024	OVG RÜ 2024, 168	BW (2. Ex.)
Februar 2025	BVerfG RÜ 2023, 587	NRW
Juni 2025	VG RÜ 2024, 460	NRW
	BVerfG RÜ 2020, 519	NRW

Deine Examensfälle
von morgen stehen
heute in der RÜ



Jetzt abonnieren!
t1p.de/uoiad

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR SCHWERPUNKTSPRÜFUNG

1

SCHWERPUNKTE

2

SB 1 - Wirtschaft und Unternehmen	3
SB 2 – Arbeits- und Sozialrecht	8
SB 3 – Digitalisierung, KI und Recht	11
SB 4 – Internationales und Europäisches Recht und Internationales Privatrecht	15
SB 5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung	18
SB 6 – Öffentliches Recht	22
SB 7 – Kriminalwissenschaften	25
SB 8 – Steuerrecht	33
SB 9 - Rechtswissenschaft in Europa	36
SB 10 - Droit français	38
SB 11- International and Comparative Law	40

3 ORGANISATORISCHES

Ansprechpartner/innen	44
Seminare und Kolloquien	45
Zusatzausbildung und Zertifikate	46
Impressum	51

WICHTIGES

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird nach der Zwischenprüfung und i.d.R. vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt und gibt Studierenden die Möglichkeit, einen der elf angebotenen Schwerpunktbereiche auszuwählen.

Weitere Informationen zu den Schwerpunktbereichen findet Ihr vorab bereits auf der Website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

BACHELOR OF LAWS

Am 9. Oktober 2024 hat der Landtag NRW ein Gesetz verabschiedet, mit dem ein integrierter Bachelor of Laws (LL.B.) im Rechtswissenschaftsstudium eingeführt wurde. Dieser Bachelor ist integriert in das Staatsexamensstudium. Sprich, man muss dafür keine zusätzlichen Leistungen außerhalb des bestehenden Programms erbringen. Aktuell wird eine Änderung bzgl. der Berechnung der Bachelornote vorbereitet. Neben der Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sollen zukünftig auch Leistungen aus der Zwischenprüfung in die Bachelor-Note einfließen.

Weitere Informationen unter:

www.jura.uni-muenster.de > Fakultät > Prüfungsamt > Integrierter Bachelor



ALLGEMEINES

WANN / ZEITPUNKT?

In der Regel nach dem Grundstudium und vor dem ersten Staatsexamen - kann aber auch nach dem Staatsexamen erfolgen.

DAUER?

Die Schwerpunktbereichsprüfung erstreckt sich über zwei Semester und wird studienbegleitend in der Regel im 5. und 6. Fachsemester abgelegt. Sie beendet den zweiten Studienabschnitt.

ZWECK?

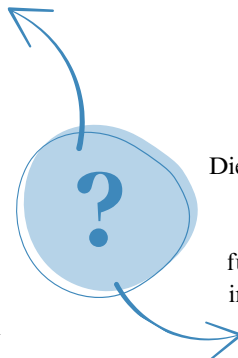
Zweck der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist es festzustellen, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts und dessen Grundlagen erworben hat.

BEDEUTUNG FÜR DAS ERSTE STAATSEXAMEN?

Die Schwerpunktbereichsprüfung bildet mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die Note für die Erste juristische Prüfung im Verhältnis 30:70 (§§ 2 Abs. 1, 29 Abs. 1, 2 JAG NRW).

ANMELDUNG?

Zu allen Teilprüfungen kann man sich nur EINMAL anmelden.



WER KANN ZUGELASSEN WERDEN? (§ 23 PRÜFO)

Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Münster bestanden hat (§ 19 Abs. 1 PrüfO). Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er das Bestehen von mindestens zwei häuslichen Arbeiten nachweisen kann. Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes öfter als einmal versucht und nicht bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nicht zugelassen.

INHALT? (§ 25 PRÜFO)

Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst Veranstaltungen im Umfang von mind. 14 SWS. Je nach Schwerpunktbereich besteht die Prüfung:

1. *entweder aus:*

- a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
- b) einer mündlichen Prüfung im Rahmen desselben Seminars (10 %)
- c) drei Klausuren aus dem gewählten SPB (20 %)

Oder aus:

- a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %)
- b) einem mündlichen Kolloquium (30 %)
- c) drei Klausuren aus dem gewählten SPB (20 %)

ALLGEMEINES

DIE HÄUSLICHE ARBEIT (§ 28 III 3 JAG NRW)

Die häusliche Arbeit fertigt man im Rahmen eines mind. zweistündigen Seminars an.

DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG (§ 28 III 3 JAG NRW)

Die mündliche Prüfung absolviert man im Rahmen eines Seminars oder eines Kolloquiums.

WANN HABE ICH DIE SCHWERPUNKTSBEREICHSPRÜFUNG BESTANDEN? (§ 30 PRÜFO)

Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte und in den Klausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat. Die Noten werden aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. Das Versuchen der Teilprüfungen ohne Erreichen der erforderlichen Durchschnittspunktzahlen reicht für ein Bestehen nicht aus.

DURCHGEFALLEN! WAS JETZT? (§ 31 PRÜFO)

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag ist es möglich, die Schwerpunktbereichsprüfung nochmal in einem anderen Bereich zu wiederholen. Dabei sind grundsätzlich alle Teilprüfungen zu wiederholen, allerdings kann die Wiederholungsprüfung von Klausuren, die mit 4 Punkten oder besser bewertet wurden, auf Antrag erlassen werden.

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des GG erfolglos absolviert hat, kann diese an der Universität Münster nach Maßgabe des § 26 PrüfO wiederholen.

ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR FRAGEN ZUM AUFBAU UND ZUR ORGANISATION DES SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIUMS

Bei Fragen zum Aufbau und zur Organisation des Schwerpunktbereichsstudiums sowie zur Anrechnung von Leistungen könnt ihr euch im Rahmen der **Studienberatung** an Herrn Niermann wenden: Jur 111a in der Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster oder per Email: siz@uni-muenster.de.

Studienberatung der Fachschaft: beratung@fsjura.org oder während den Öffnungszeiten der Fachschaft (Im Semester: Mo-Fr von 10 - 13 Uhr; In der vorlesungsfreien Zeit: Di&Do von 10-12 Uhr) im Fachschaftsbüro!

Für inhaltliche Fragen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen bzw. -fächern stehen die jeweiligen **Professor/innen** zur Verfügung.

WIRT

SCHWERPUNKTBEREICH 1

WIRTSCHAFT UND UNTERNEHMEN

UNTE

SCHWERPUNKT 1

Wirtschaft und Unternehmen, das klingt beim ersten Hinhören wie Gott und die Welt. Bei näherem Hinsehen geht es hingegen um sehr konkrete Teilaspekte des Wirtschaftsrechts. Darüber hinaus werden oft dogmatisch hoch spannende Fragen behandelt, deren Praxisbezug stets klar erkennbar ist.

A. SCHWERPUNKTBEREICH MIT ODER OHNE SCHWERPUNKTFACH - WIE IST DAS MÖGLICH?

Der Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen ist als Plattform konzipiert, bei der Sie vielfältige Wahlmöglichkeiten haben. Wir möchten Ihnen damit das Beste aus zwei Welten bieten.

Zunächst können Sie sich entscheiden, ob Sie den Schwerpunkt in Gestalt eines seiner drei Schwerpunktfächer studieren möchten oder ob Sie aus der Vielfalt des Schwerpunkts ein individuelles Programm zusammenstellen wollen. Mit dieser Wahl entscheiden Sie zugleich über die Prüfungsformate, also über die Zahl der notwendigen Klausuren und darüber, ob Sie nur ein Seminar absolvieren möchten, das dann die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung vereint, oder ob Sie ein Seminar (das dann nur die häusliche Arbeit beinhaltet) und ein Kolloquium (mündliche Leistung) wählen möchten (zu den Details vgl. § 25 I PrüfO).

Wer ein Seminar und kein Kolloquium belegen möchte, wählt eines der drei Schwerpunktfächer. Jedem dieser Schwerpunktfächer sind vier Pflichtfächer und weitere Wahlfächer zugeordnet. Aus dem Kanon der Pflichtfächer sind mindestens zwei Abschlussklausuren zu absolvieren. Wir empfehlen aber, alle vier Pflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktfach zu belegen, da Sie insoweit zwei weitere Klausuren zur Notenverbesserung absolvieren können. Nur so können Sie von unserem „best of“-Prinzip profitieren, das bedeutet, dass nur die beiden besten Klausuren angerechnet werden. Entsprechendes gilt für die jedem Schwerpunktfach zugeordneten Wahlfächer. Davon ist mindestens eine Vorlesung mit Klausur zu absolvieren, es kann aber eine weitere Klausur zur Notenverbesserung geschrieben werden. Von den angebotenen Vorlesungen können Sie also so viele Sie mögen hören und sich dann entscheiden, welche bis zu zwei Klausuren Sie absolvieren möchten.

Wer ein Seminar und ein Kolloquium absolvieren möchte, braucht kein Schwerpunktfach zu wählen. Es gibt dann keine Pflicht-, sondern nur Wahlfächer (aufgelistet in Nr. 1 § 3 Studienordnung Schwerpunktgebiete). Zu mindestens zwei der Wahlvorlesungen ist je eine Klausur zu absolvieren. Wir empfehlen aber, weitere Vorlesungen zu besuchen, da Sie bis zu drei weitere Klausuren zur Notenverbesserung schreiben können (§ 25 II PrüfO).

SCHWERPUNKT 1

B. SCHWERPUNKTFÄCHER

Wer sich für ein Schwerpunktfach entscheidet, hat die Wahl zwischen Gesellschaftsrecht, Banken und Versicherungen sowie Markt und Wettbewerb. Diese drei Schwerpunktfächer stellen wir Ihnen im Folgenden näher vor:

I. GESELLSCHAFTSRECHT

Mit dem Schwerpunktfach Gesellschaftsrecht wird das klassische Gesellschaftsrecht (im Jargon großer Kanzleien: Corporate sowie M&A) angesprochen, das über die normale Ausbildung hinaus deutlich vertieft wird. Da alle Studierende bereits im Pflichtstudium Personengesellschaftsrecht gehört haben, kann im Schwerpunktfach eine wirkliche Vertiefung stattfinden. Dies geschieht durch drei weitere Vorlesungen zum Gesellschaftsrecht. Eher national geprägt sind die Vorlesungen Kapitalgesellschaftsrecht sowie das Konzern- und Umwandlungsrecht. Hinzu tritt das Europäische Gesellschaftsrecht, ohne das Gesellschaftsrecht seit geraumer Zeit nicht mehr seriös betrieben werden kann. Als viertes Pflichtfach kommt das Kapitalmarktrecht hinzu, da börsennotierte Aktiengesellschaften heute nicht mehr nur durch das Aktienrecht, sondern auch durch das Kapitalmarktrecht determiniert sind. Wenn Sie also Ihre Zukunft im Bereich von Corporate oder Mergers & Akquisition sehen, sind Sie im Gesellschaftsrecht bestens aufgehoben.

II. BANKEN UND VERSICHERUNGEN

Der Bereich Banken und Versicherungen soll einen umfassenden Einblick in das Recht der Finanzdienstleister bieten. Das private Bankrecht wird klassischerweise als eine Spezialform des Handelsrechts begriffen. Daneben gibt es jedoch auch starke Bezüge zum Bürgerlichen Recht. An diese Erkenntnis anknüpfend, werden neben der allgemeinen Beziehung zwischen Bank und Kunden das Kreditrecht und der Zahlungsverkehr behandelt. Im Versicherungsrecht wird dementsprechend zunächst auf das materielle Versicherungsvertragsrecht eingegangen, also die Vertragsbeziehung zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer. Hinzu tritt die Vorlesung zum Kapitalmarktrecht, in der es vor allem um Verhaltenspflichten an Kapitalmärkten geht. Als viertes Pflichtfach wird dann neben dem materiellen Recht in der Veranstaltung Aufsichtsrecht für Finanzdienstleister die aufsichtsrechtliche Komponente des Finanzdienstleistungsrechts (Bankenaufsichtsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht) vertieft.

Zugleich besteht die Möglichkeit, Zusatzzertifikate sowohl im Bank- als auch im Versicherungsrecht zu erwerben. Für bankrechtlich interessierte Studierende besteht die Möglichkeit einer Zusatzausbildung im Bankrecht bzw. Bankrecht und -wirtschaft. Für den in der Münsteraner Forschung tradierten Bereich der Versicherungen bietet die Forschungsstelle für Versicherungswesen verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten, die mit Zertifikaten abgeschlossen werden können.

SCHWERPUNKT 1

III. MARKT UND WETTBEWERB

In diesem Schwerpunktfach stehen das deutsche und europäische Kartellrecht und das Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) im Mittelpunkt, denen jeweils eine Pflichtvorlesung gewidmet ist. Beide beschäftigen sich unter verschiedenen Aspekten mit dem Wettbewerb auf den Märkten: das Kartellrecht mit den Wettbewerbsbeschränkungen durch Kartelle, Machtmissbrauch und Fusionen, das Wettbewerbsrecht mit unlauterem Verhalten wie etwa irreführender Werbung. Als dritte Pflichtvorlesung behandelt das Plattformregulierungsrecht die zahlreichen erst jüngst geschaffenen Verhaltensvorgaben für digitale Plattformen, die als zentrale Infrastruktur der digitalen Wirtschaft fungieren. Die vierte verpflichtende Vorlesung behandelt den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere das Marken- und Patentrecht. All diese Rechtsgebiete haben in der Praxis eine hohe Bedeutung, wie die Lektüre des Wirtschaftsteils einer Tageszeitung zeigt.

C. WARUM WIRTSCHAFT UND UNTERNEHMEN WÄHLEN?

Das beste Motiv, den Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen zu wählen, ist Interesse an den dort behandelten Rechtsmaterien. Ein Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge ist nützlich, aber nicht zwingende Voraussetzung. Neben dem Interesse am Fach können bei der Wahl auch Zweckmäßigkeitserwägungen hinzutreten. Wenn Sie den Schwerpunktbereich Wirtschaft und Unternehmen erfolgreich abschließen, steigen die Aussichten, in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei, in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, in einer Bank oder einer Versicherung Fuß zu fassen. Voraussetzung hierfür ist freilich in erster Linie das Ergebnis in der Staatsprüfung. Ziel des Schwerpunktbereichs Wirtschaft und Unternehmen ist es, Juristinnen und Juristen auszubilden, die vertiefte Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsrechts haben, aber auch Interesse und Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge mitbringen.

Welches Repetitorium soll ich besuchen?

...

Das **uni rep** unserer Fakultät steht Dir in der gesamten Examensvorbereitung mit einem bundesweit herausragenden und flächendeckenden Lehrangebot und Materialienangebot zur Seite.

– egal ob digital oder in Präsenz vor Ort –

WIR bieten alles, was IHR für das Examen benötigt!

- › Jahreskurs – Einstieg jederzeit möglich!
- › Gesamter Examensstoff des JAG NRW im Lehrplan
- › Unsere JPA-PrüferInnen und -KlausurenstellerInnen als DozentInnen: **„Wir wissen, was wir prüfen u. sprechen auch darüber!“**
- › Digitale Kursskripte und Online-Lektionen für Kursmitglieder
- › Sonderkurse: Aktuelle Rechtsprechung, Klausurenlehre und Einführungsrepetitorium, JPA-Infokurs, Auftaktkurs
- › Vorlesungsaufzeichnungen, eBooks, Podcasts
- › Vollumfänglich digitaler Klausurenkurs mit Original-JPA-Klausuren
- › Halbjährlich Online-Probexamen
- › Übungen für das Prüfungsgespräch und den Examensvortrag
- › Repetenten-AGs ZR, ÖR, SR für Wiederholer
- › Mehrfach ausgezeichnete und ministeriell geförderte E-Learning-Plattform „uni rep-online“

Mit uns und Euren Prüfern zum erfolgreichen Examen!

Neugierig? Dann Probe hören!



www.uni rep-online.de



www.facebook.com/unirepwwu



[unirep_wwu](https://www.instagram.com/unirep_wwu)



www.jura.uni-muenster.de/de/go/unirep



unirep@uni-muenster.de



0251 - 83 28653



JUR 420, 422

ARBEIT

SCHWERPUNKTBEREICH 2

ARBEIT UND SOZIALES

SOZIA

SCHWERPUNKT 2

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Das Arbeits- und Sozialrecht befasst sich mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in über 33 Mio. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen allein in Deutschland. Seine überragende Bedeutung in der juristischen Praxis spiegelt sich nicht nur in eigenen Gerichtsbarkeiten für das Arbeits- und das Sozialrecht wider, sondern auch in der großen Zahl der auf das Arbeits- und Sozialrecht spezialisierten Rechtsanwält:innen. In der Fachanwaltschaft stellt das Arbeitsrecht mit über 10.000 die mit Abstand größte Gruppe dar.

Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“ ist geprägt durch eine große Praxisnähe und Aktualität. Ein im Arbeitsrecht besonders aktiver Gesetzgeber sowie die traditionell große Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung sorgen dafür, dass rechtspolitisch brisante Themen nicht ausgehen. Die enge Verbindung zur Praxis ist auch in der Lehre sichtbar. Neben Prof. Dr. Anne Wietfeld und Prof. Dr. Friederike Malorny vom Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht (ASW), engagiert sich eine große Zahl von Lehrbeauftragten aus der Justiz und der Anwaltschaft im Schwerpunktbereich 2.

B. INHALT DER VORLESUNGEN

Im Mittelpunkt des Schwerpunktbereichs 2 stehen das individuelle und das kollektive Arbeitsrecht. Das Individualarbeitsrecht befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in. Der Zugang dazu fällt den Studierenden leicht. Aufbauend auf der im Grundstudium obligatorischen Vorlesung „Grundzüge des Arbeitsrechts“ werden diese Rechtsbeziehungen in der Vorlesung „Vertiefung Individualarbeitsrecht“ detaillierter behandelt, wobei auch examensrelevante Fragen aus dem Pflichtstoffbereich besprochen werden. Die europarechtlichen Hintergründe des deutschen Arbeitsrechts sowie Sachverhalte mit Auslandsberührung sind Gegenstand der zweistündigen Vorlesung „Europäisches Arbeitsrecht“.

Einen breiten Raum im Schwerpunktstudium nimmt das Kollektivarbeitsrecht ein. Die Pflichtvorlesung „Arbeitsrecht II“ zum Koalitions- und Tarifvertragsrecht behandelt die Rechtsbeziehungen zwischen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern. Aufbauend auf der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG werden der Abschluss und der Inhalt von Tarifverträgen sowie die Wirkung von Tarifnormen im Arbeitsverhältnis dargestellt. Ergänzt wird die Vorlesung durch eine fakultative Vertiefungsveranstaltung zum Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht. Die Pflichtvorlesung „Arbeitsrecht III“ beschäftigt sich mit der Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen. Im Zentrum dieser praxisrelevanten Pflichtvorlesung stehen die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und die Lösung betrieblicher Konflikte insbesondere durch Betriebsvereinbarung.

SCHWERPUNKT 2

Aus dem Sozialrecht werden ergänzend zum Arbeitsrecht die beitragsfinanzierten Sozialversicherungssysteme, also die Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in der Pflichtvorlesung „Sozialrecht I“ behandelt. Eine Vertiefung ist durch die Wahlpflichtvorlesung „Sozialrecht II“ möglich, welche die steuerfinanzierten Sozialleistungen wie insbes. die Regelungen zum Bürgergeld zum Gegenstand hat. Das erlangte Verständnis der Grundstrukturen und die Sozialhilfe zum Gegenstand hat. Das erlangte Verständnis der Grundstrukturen des Sozialrechts ermöglicht das juristische Verständnis und zeitgleich die Einordnung verschiedener Reformen in ein Gesamtsystem.

Die hohe wirtschaftliche Dimension dieses Bereiches wird deutlich durch das Verhältnis zwischen den Aufwendungen des Sicherungssystems und dessen Anteil am Bruttoinlandsprodukt. Fakultativ werden in wechselnden Rhythmen weitere Vorlesungen u.a. zum arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, zum Arbeitnehmerdatenschutz, zu modernen Beschäftigungsformen, zum Arbeitskampfrecht oder zur aktuellen Rechtsprechung angeboten.

Gerade für die Studierenden sind die vom Verein zur Förderung des Arbeitsrechts (VFA) regelmäßig veranstalteten Abendvorträge mit Referent:innen aus Wissenschaft und Praxis interessant. Auch die Reihen „Gastvorträge im Arbeitsrecht“ und „Gel(i)ebtes Betriebsverfassungsrecht“ mit Praktiker:innen aus allen arbeitsrechtlichen Bereichen ergänzen das Angebot. Hier erhalten die Studierenden spannende Einblicke in die arbeitsrechtliche Berufspraxis und es lassen sich Kontakte für Referendariats- oder Praktikumsplätze knüpfen. Auch eine Teilnahme am BAG Moot Court, der alle zwei Jahre stattfindet, ist möglich. Die studentischen Teams werden vom ASW in Kooperation mit dem Landesarbeitsgericht Hamm und Anwält:innen aus der Praxis betreut.

C. WARUM ARBEIT UND SOZIALES?

Der Schwerpunktbereich 2 punktet mit einem starken Praxisbezug, Lebensnähe und hoher Aktualität. Der Zusammenhang beider Rechtsgebiete zeigt sich in der täglichen Praxis im Personalbereich, aber auch bei Beratung und Rechtsstreitigkeiten. Einen besonderen Reiz üben Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten aus, insbesondere zum Wirtschaftsrecht, aber auch zum Verfassungsrecht. Die beruflichen Perspektiven im Arbeits- und Sozialrecht sind unabhängig von konjunkturellen Schwankungen hervorragend. Nicht nur die Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern auch die Anwaltschaft, Behörden, Sozialversicherungsträger und Verbände suchen händeringend Nachwuchs. Die Absolvent:innen des Schwerpunktereichs „Arbeit und Soziales“ sind dabei aufgrund ihrer fundierten Spezialkenntnisse in den belegten Fächern besonders begehrt.

DIGIT

SCHWERPUNKTBEREICH 3

DIGITALISIERUNG, KI UND RECHT

RECH

SCHWERPUNKT 3

A. Allgemeine Informationen

Die Digitalisierung und ganz besonders die technischen Fortschritte im Bereich Künstlicher Intelligenz (KI) stellen unsere Gesellschaft vor tiefgreifende Herausforderungen.

Sie reichen von der Regulierung sozialer Medien und elektronischer Handelsplattformen über das Urheberrecht und den Datenschutz im Internet bis hin zur Haftung für autonome Fahrzeuge sowie dem Einsatz von KI beim Vertragsschluss oder im Strafverfahren – und diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Dementsprechend sind auch alle Bereiche des Rechts herausgefordert, althergebrachte Konzepte zu überdenken und Antworten für die künftige, zunehmend digital organisierte und von Algorithmen geprägte Gesellschaft zu finden. Mit dem Schwerpunktbereich „Digitalisierung, KI und Recht“ schafft die juristische Fakultät der Universität Münster ein Studienangebot, das Studierenden nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen in der digitalen Welt vermittelt, sondern sie auch in die Lage versetzt, Lösungen für die juristischen Probleme von morgen zu finden.

Der Schwerpunktbereich „Digitalisierung, KI und Recht“ versteht sich als eine Querschnittsmaterie, die sowohl zivil- als auch öffentlich- und strafrechtliche Fragestellungen infolge der heutigen und künftigen technischen Möglichkeiten zusammenführt. Eine wichtige Rolle spielen dabei plattformregulierungsrechtliche, KI-rechtliche sowie datenschutzrechtliche Themen.

Weitere Rechtsgebiete sind – wie schon im alten Schwerpunktbereich 3 („ITM“) das Werbe-, Urheber-, Medien- und Telekommunikationsrecht sowie der gewerbliche Rechtsschutz mit Marken- und Patentrecht. Dabei werden auch technische Grundlagen von Internet, KI und Blockchain behandelt. Dieser an der Universität Münster angebotene Schwerpunkt ist auf Grund seines Zuschnitts einzigartig.

B. INHALT DER VORLESUNGEN

I. PFLICHTVERANSTALTUNGEN

Der Schwerpunktbereich setzt den Besuch von zwei Pflichtveranstaltungen aus einem Katalog von drei Veranstaltungen voraus:

Sie können wählen aus dem Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht, dem Plattformregulierungsrecht sowie dem Recht des künstlichen Entscheidens (jeweils 2 SWS). Zu diesen Veranstaltungen muss eine Semesterabschlussklausur absolviert werden; werden in zwei Vorlesungen Abschlussklausuren mitgeschrieben, geht die bessere Note in die Schwerpunktnote ein.

Das Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht gehört mittlerweile zum Grundwerkzeug aller Jurist*innen im digitalen Bereich.

SCHWERPUNKT 3

Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist allgegenwärtig, ob beim alltäglichen Surfen im Internet oder im Beruf. Die seit 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellt dazu das zentrale Regelwerk dar, an dem sich auch die Vorlesung orientiert. Eingeordnet wird diese in ihren historischen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Kontext. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Datenschutz wird stets Gegenstand der Vorlesung sein.

Das Recht des künstlichen Entscheidens behandelt die technischen Grundlagen künstlicher Intelligenz, die Regulierung von KI durch die KI-VO sowie die zivil- und wirtschaftsrechtlichen Implikationen von KI.

Das Plattformregulierungsrecht behandelt die zahlreichen erst jüngst geschaffenen Verhaltensvorgaben für digitale Plattformen, die als zentrale Infrastruktur der digitalen Wirtschaft fungieren. Im Fokus stehen der Digital Markets Act, der Digital Services Act und die P2B-Verordnung.

II. WAHLVERANSTALTUNGEN

Daneben ist der Besuch von vier Wahlveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS erforderlich, zu denen insgesamt zwei Semesterabschlussklausuren zu schreiben sind (werden mehr geschrieben, gehen wiederum die zwei am besten bewerteten in die Schwerpunktnote ein). Zu den Wahlveranstaltungen zählen: Law in the Digital Economy sowie Werberecht Digital.

Im Wintersemester 2023/24 wird darüber hinaus erstmals eine Vorlesung zu Compliance in der Digitalwirtschaft angeboten. In der Veranstaltung werden die Grundlagen der europäischen und internationalen Regulierung von Medien, Telekommunikation und E-Commerce behandelt. Als Wahlveranstaltung kann schließlich auch eine der Schwerpunktbereichsprüfung zugeordnete Grundlagenveranstaltung belegt werden.

(Law and the Digital Economy)

(Compliance in der Digitalwirtschaft)

III. SEMINAR

Außerdem sind im Rahmen eines Seminars eine häusliche Arbeit zu verfassen sowie eine mündliche Leistung zu erbringen. Diese Seminare können, sofern sie thematisch einschlägig sind, aus jedem Rechtsgebiet stammen. In den letzten Jahren wurden beispielsweise Seminare zum autonomen Fahren, zur Plattformregulierung und Sprachassistenten sowie zu Hatespeech im Internet angeboten.

SCHWERPUNKT 3

C. WARUM DIGITALISIERUNG, KI UND RECHT?

Die Verwendung von Legal-Tech-Anwendungen wird die juristische Arbeitswelt in absehbarer Zukunft revolutionieren. Umso wichtiger ist es für angehende Jurist*innen, sich mit den rechtlichen Fragen zu beschäftigen, welche der Einsatz von Digital- und KI-Technologie selbst aufwirft. Ganz abgesehen von vielfältigen Berufsoptionen ist der Schwerpunktbereich aber auch deshalb besonders spannend, weil er ein gerade erst im Entstehen begriffenes Rechtsgebiet behandelt. Wer sich jetzt schon vertieft damit befasst, hat die Chance, die künftige Entwicklung mitzugestalten.

EURO

SCHWERPUNKTBEREICH 4

**INTERNATIONALES RECHT,
EUROPÄISCHES RECHT,
INTERNATIONALES PRIVATRECHT**

PRIVA

SCHWERPUNKT 4

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Schwerpunktbereich 4 widmet sich den internationalen Aspekten des Rechts. Dabei geht es teils um die Beziehung zwischen Staaten, teils um die Beziehungen zwischen Privaten mit grenzüberschreitendem Bezug. Es müssen insgesamt 8 SWS in den Pflichtfächern, 4 SWS in Wahlfächern und ein Seminar absolviert werden.

B. INHALT DER VORLESUNGEN

Der öffentlich-rechtliche Pflichtbereich umfasst die Vorlesungen „Völkerrecht I“ und „Strukturen des Europarechts“. Das Völkerrecht befasst sich mit der Beziehung der Staaten untereinander. In der Vorlesung „Strukturen des Europarechts“ werden, aufbauend auf dem Grundwissen des Pflichtfachbereichs, die Kenntnisse im Europarecht, insbesondere zur Dogmatik der Grundfreiheiten, im europäischen Wirtschaftsrecht und zu den Außenbeziehungen der Union, ausgebaut. Als Pflichtfächer im privatrechtlichen Pflichtbereich werden die Veranstaltungen „Internationales Zivilprozessrecht“ und „Vertiefung IPR“ angeboten. Zudem gibt es verschiedenste Wahlveranstaltungen und Seminare. In der Vorlesung „Internationales Zivilprozessrecht“ werden Fragen der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit und die Wirkung ausländischer Urteile im Inland behandelt. In der Veranstaltung „Vertiefung IPR“ werden verschiedene besondere Bereiche des Internationalen Privatrechts, z.B. das Internationale Familien- und Erbrecht gelehrt.

C. WARUM INTERNATIONALES RECHT, EUROPÄISCHES RECHT UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT?

Der Schwerpunktbereich richtet sich an Studierende, die grenzüberschreitend tätig sein wollen. Doch auch in scheinbaren Inlandsfällen ist häufig EU-Recht, bzw. auf europäisches Recht zurückzuführendes nationales Recht, anwendbar. In der Praxis ergibt sich ein Auslandsbezug im Bereich des IPR häufig durch wirtschaftliche Transaktionen mit ausländischen natürlichen oder juristischen Personen. Durch das zusammenwachsende Europa nehmen persönliche und rechtliche Beziehungen zwischen In- und Ausländern zu. Politisch interessierte Studierende werden das Völkerrecht als Bereicherung zum Verständnis aktueller Probleme entdecken.

Der Schwerpunktbereich ist gerade für Studierende besonders interessant, die einen Auslandsaufenthalt planen, da es vielfältige Anrechnungsmöglichkeiten gibt.

SCHWERPUNKT 4

Den Studierenden entsteht für den Fall, dass viele anrechenbare Studienleistungen im Ausland erbracht werden, im Schwerpunktbereich 4 also nur ein geringer Zeitverlust. Die beruflichen Perspektiven, die sich aus der Wahl des Schwerpunktbereichs 4 ergeben, sind vielschichtig: Die Welt des/der international tätigen Wirtschaftsanwalts/-anwältin steht einem ebenso offen wie die Tätigkeit in staatlichen Einrichtungen, wie dem Auswärtigen Amt, den verschiedenen Einrichtungen der EU, der UNO oder nichtstaatlichen Organisationen (NGO). Aber auch JuristInnen in der Verwaltung oder vorwiegend national tätige Anwälte/innen sind künftig mit einer wachsenden Zahl von Rechtsfragen mit Bezug zum internationalen Recht konfrontiert.

RECH

SCHWERPUNKTBEREICH 5

**RECHTSGESTALTUNG UND
STREITBEILEGUNG**

STREI

SCHWERPUNKT 5

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Ausbildung im Schwerpunktbereich 5 – Rechtsgestaltung und Streitbeilegung mit den Schwerpunktfächern „Anwaltsrecht“ und „Familienrecht“ ist maßgeblich an dem Berufsbild des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin orientiert. Im Familienrecht kommt die Perspektive des Familienrichters bzw. der Familienrichterin hinzu. Im Schwerpunktfach Anwaltsrecht werden vertiefte Kenntnisse der typischen Inhalte anwaltlicher Tätigkeit vermittelt, die stets in Bezug zu materiell-rechtlichen Inhalten stehen. Zugleich wird ein Einblick in den „anwaltlichen Alltag“ gegeben. Zielgruppe sind dementsprechend Studierende, die zum Anwaltsberuf tendieren, ohne sich bereits auf eines der ebenfalls im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung an der Fakultät angebotenen weiteren Spezialgebiete festlegen zu wollen. Daneben richtet sich die Ausbildung ebenso an diejenigen, die neben der Entscheidung eines Rechtsstreits auch die Gestaltung von Rechtsverhältnissen und die einvernehmliche Streitbeilegung erlernen wollen. Auch im Schwerpunkt Familienrecht nimmt die Aufgabe des familienrechtlichen Fachanwalts wichtigen Raum ein, daneben werden aber auch Besonderheiten der Tätigkeit des Familienrichters und der Familienrichterin vermittelt.

B. INHALT DER VORLESUNGEN

Der Schwerpunktbereich wird mit zwei Schwerpunktfächern nach Wahl angeboten, nämlich „Anwaltsrecht“ oder „Familienrecht“. Die Wahl eines Schwerpunktfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung.

Ebenso wie in den anderen Schwerpunktbereichen umfasst die zweisemestrige Ausbildung insgesamt 14 SWS:

- Als Pflichtveranstaltungen sind je 8 SWS vorgesehen.
- Neben den Pflichtfächern wird ein breiter Katalog von Wahlfächern (4 SWS) zur Auswahl angeboten.
- Die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung nach § 28 Abs. 3 JAG werden in einem Seminar erbracht.

Die Pflichtveranstaltungen werden sämtlich von erfahrenen Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern geleitet, was einen hohen Praxisbezug gewährleistet. In jedem Schwerpunktfach sind vier Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Zu diesen Pflichtveranstaltungen sind zwei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren und können bis zu vier absolviert werden. Werden mehr als zwei Aufsichtsarbeiten absolviert, fließen die beiden bestbewerteten in die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ein.

SCHWERPUNKT 5

Den Kern bilden dabei die Vorlesungen „Rechtsgestaltung“ und „Vertragsgestaltung“ (je 2 SWS), wobei letztere in Abhängigkeit vom Schwerpunktfach zum Wirtschafts- oder zum Eherecht angeboten wird. Hier wird zweigleisig zum einen (allgemeine) Methodik der Vertragsgestaltung vermittelt und werden zum anderen anhand konkreter Gestaltungsaufgaben aus verschiedenen Rechtsgebieten individuelle Vertragsentwürfe erarbeitet. Methodisch wird in der im Wintersemester angebotenen Veranstaltung Rechtsgestaltung ein Einblick in das „Handwerkszeug“ der Anwaltschaft gegeben. Dort wird den Studierenden vermittelt, wie Sachverhalt und Gestaltungsziel der Mandantinnen und Mandanten erfasst werden und darauf aufbauend durch Beratung und Konzeption von Gestaltungsmöglichkeiten der konkrete Vertrag zu formulieren ist.

Als Anwendungsbeispiele werden neben Sachvertragsentwürfen (Kauf, Miete, Schenkung) auch dienst-, arbeits- und maklervertragliche Entwürfe angefertigt. Entsprechend sind die Vorlesungen zur Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht und im Eherecht aufgebaut.

Im Schwerpunktfach Anwaltsrecht sind neben der „Rechtsgestaltung“ und der „Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht“ weitere zwei Pflichtfächer zu belegen. Die Vorlesungen „Berufsrecht des Anwalts“ und „Verhandlungsstrategien und forensische Taktik“ erstrecken sich jeweils über zwei aufeinander folgende Semester im Umfang von jeweils 1 SWS (Teil I Wintersemester, Teil II Sommersemester), wobei in jedem Semester der Studienbeginn möglich ist und Aufsichtsarbeiten angeboten werden. Die Veranstaltungen zu „Verhandlungsstrategien und forensische Taktik“ befassen sich mit Besonderheiten der verschiedenen Mandatsformen. So steht beim sog. Verhandlungsmandat die Vorbereitung und Durchführung einer (außergerichtlichen) Verhandlung im Vordergrund, beim Prozessmandat neben der Prozesstaktik auch die Gestaltung der Klageschrift. Die Vorlesungen zum „Berufsrecht“ thematisieren die klassischen „organisatorischen“ Probleme der Anwaltschaft, also etwa der anwaltlichen Qualifikationen, Anwaltswerbung, Kooperationsformen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Mitgliedern sonstiger Berufsstände.

Im Schwerpunktfach Familienrecht sind neben der „Rechtsgestaltung“ und der „Vertragsgestaltung im Eherecht“ weitere zwei Pflichtfächer zu belegen. Die Vorlesungen „Kindschaftsrecht: Materielle Grundlagen und Verfahren nach dem FamFG“ einerseits und „Abstammung, Kindesunterhalt, Adoption und Gewaltschutz“ andererseits werden jedes zweite Semester angeboten. Sie ermöglichen näheres Kennenlernen typischer Fragestellungen im Familiengericht.

SCHWERPUNKT 5

Für beide Schwerpunktfächer gilt, dass bei Absolvieren aller genannten Veranstaltungen zusätzlich die Zertifikate der „Zusatzausbildung im Anwaltsrecht“ bzw. das „Zertifikat für Familienrecht“ erworben werden können.

Mit Absolvieren der Vorlesung „Berufsrecht des Anwalts“ (Teile I und II) soll der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von mindestens zehn Zeitstunden über das anwaltliche Berufsrecht nach § 43f Abs. 2 BRAO erbracht werden können. Über die Anerkennung entscheidet die für die Zulassung zuständige Rechtsanwaltskammer.

C. WARUM RECHTSGESTALTUNG UND STREITBEILEGUNG WÄHLEN?

Der Schwerpunktbereich 5 ist zwar grundsätzlich auf die anwaltliche bzw. familienrichterliche Tätigkeit zugeschnitten, aber keineswegs nur für dieses Berufsfeld von Bedeutung. Denn zum einen wird durch zahlreiche Kombinationsmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtfächer eine große Vielfalt an individueller Gestaltung und Unterschwerpunktsetzung ermöglicht. Zum anderen werden Fähigkeiten vermittelt, die bei jeder juristischen Tätigkeit von Relevanz sind.

Der Schwerpunktbereich 5 „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wird von Prof. Dr. Bettina Heiderhoff und Prof. Dr. Ingo Saenger betreut.

OFFE

SCHWERPUNKTBEREICH 6

ÖFFENTLICHES RECHT

RECH

SCHWERPUNKT 6

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Im Schwerpunktbereich 6 stehen die Grundfragen des Öffentlichen Rechts im Mittelpunkt und damit die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen von Individuen, Gemeinschaft und Staat(en). Eine Besonderheit ist, dass die Teilnehmer an zwei Seminaren teilnehmen und nur zwei (statt sonst zumeist: drei) Klausuren schreiben müssen. Pflichtvorlesungen sind die Veranstaltungen „Strukturen des Verfassungsrechts“ und „Strukturen des Verwaltungsrechts“. Zudem sind drei Wahlfächer zu belegen, wobei aus einem reichen Angebot aus der Breite des Öffentlichen Rechts ausgewählt werden kann. Schwerpunktfächer gibt es nicht. Von den zwei Klausuren muss eine Klausur aus einem Pflichtfach und eine Klausur aus einem Wahlfach sein. Es besteht die Möglichkeit, bis zu fünf Klausuren zu schreiben, von denen dann die besten zwei gezählt werden (wobei mindestens eine hiervon aus einem der Pflichtfächer sein muss).

B. INHALT DER VORLESUNGEN

Der Schwerpunktbereich hat das Ziel, die Kenntnisse im Öffentlichen Recht zu vertiefen und zu verbreitern. Die beiden Pflichtveranstaltungen – Strukturen des Verfassungsrechts und Strukturen des Verwaltungsrechts – widmen sich Grundfragen des Öffentlichen Rechts und zielen so auf ein vertieftes Verständnis rechtlicher Fragen als auch der wissenschaftlichen Debatten. Die Wahlfächer bilden die Breite des Öffentlichen Rechts ab und erstrecken sich vom Völkerrecht über das Unionsrecht auf eine Vielzahl von Vorlesungen zu Querschnittsgebieten wie etwa dem Umweltrecht, dem Klimarecht, dem öffentlichen Wirtschaftsrecht (mit Spezialveranstaltungen zu ausgewählten Bereichen wie dem Regulierungsrecht), dem Schulrecht, dem Religionsverfassungsrecht u.v.m. Damit bietet der Schwerpunkt einerseits eine vertiefte Ausbildung in den Grundstrukturen des Öffentlichen Rechts und ermöglicht Ihnen andererseits, Ihr Studienprofil individuell nach Interessen und Neigung zuzuschneiden.

C. WARUM ÖFFENTLICHES RECHT WÄHLEN?

Fast alle Bereiche des täglichen Lebens sind öffentlich-rechtlich reguliert. Das Öffentliche Recht betrifft deshalb die Grundfragen unseres Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft und ist eng mit politischen und gesellschaftlichen Fragen verbunden (Schlagworte wie Klimaschutz und Menschenrechte mögen als Beispiele genügen). Der Schwerpunktbereich bietet sich aus diesem Grund vor allem für alle an, die im weitesten Sinne politisch interessiert sind, etwa an internationalen Beziehungen, der Bundes- oder Landespolitik, Kommunalpolitik, dem Klima- und Umweltschutz, Fragen von Staat und Religion oder der Ordnung der Wirtschaft.

SCHWERPUNKT 6

Doch das Öffentliche Recht ist nicht nur aus sich heraus spannend, sondern die Beschäftigung mit ihm lohnt auch aus praktischen Gründen: Zum einen sind die Schnittmengen des Schwerpunktprogramms mit dem Pflichtfachstoff insofern nicht unerheblich, als sich die Strukturen des Öffentlichen Rechts über die besonderen Teilrechtsgebiete hinweg grundsätzlich gleichen. Zum anderen sind mit besseren Strukturkenntnissen im Öffentlichen Recht deutliche Pluspunkte bei vielen anspruchsvollen und ökonomisch interessanten Anwaltstätigkeiten verbunden; gleiches gilt im Bereich der (Verwaltungs-) Gerichtsbarkeit und bei Ministerien und den Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden, bei internationalen Organisationen, den großen Sozialversicherungsträgern, Kammern oder den Kirchen - sie alle suchen öffentlich-rechtlich ausgebildete Jurist:innen.

KRIM

SCHWERPUNKTBEREICH 7

KRIMINALWISSENSCHAFTEN

WISSI

SCHWERPUNKT 7

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. GRUNDSÄTZLICHES

Die Kriminalwissenschaften bestehen aus den Strafrechtswissenschaften und den erfahrungswissenschaftlichen Fächern Kriminologie sowie forensischer Psychiatrie und Psychologie. Für die Kriminalwissenschaften ist insbesondere eine empirisch forschende Kriminologie von großer Bedeutung. Denn nur so können die tatsächlichen Grundlagen für die Erforderlichkeit und die Wirkungen strafrechtlicher Regelungen untersucht werden. Ohne diese Grundlagen können die vielfältigen praktischen Herausforderungen der Strafrechtspflege (sei es im Bereich der Anwaltschaft, der Justiz oder des Strafvollzugs) nicht gut bewältigt werden. Der Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften umfasst drei Schwerpunktfächer: Kriminologie und Strafrecht (7a), Wirtschaftsstrafrecht (7b) und Internationales und Europäisches Strafrecht (7c).

Durch praktisch tätige Lehrbeauftragte, die Teilnahme von Praktiker*innen an Lehrveranstaltungen und das gemeinsam von Wissenschaft und Praxis konzipierte kriminalwissenschaftliche Kolloquium wird zudem die strafrechtliche Praxis in das Curriculum einbezogen. Eine weitere enge Verzahnung mit der späteren Praxis erfolgt durch die Vermittlung hierfür besonders relevanter Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlesungen zum Beispiel zu Recht und Praxis der Strafverteidigung.

II. SCHWERPUNKTFÄCHER

Die drei Schwerpunktfächer, in denen der Schwerpunktbereich angeboten wird, ermöglichen eine weitergehende Spezialisierung: Kriminologie und Strafrecht (1.), Wirtschaftsstrafrecht (2.) und Internationales und Europäisches Strafrecht (3.).

In allen Schwerpunktfächern werden die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung i.S.d. § 28 Abs. 3 JAG in demselben Seminar erbracht. Daneben sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten in den Pflichtfächern und mindestens eine Aufsichtsarbeit in einem der Wahlfächer zu absolvieren. Die Wahl eines Schwerpunktfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung.

1. Kriminologie und Strafrecht

Das Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht verbindet zwei praktisch und wissenschaftlich besonders bedeutsame Gebiete: zum einen (a) klassisch kriminologische Inhalte, zum anderen (b) spezifisch rechtliche Anwendungsbereiche (Jugendkriminologie und Jugendkriminalrecht; Sanktionen und Strafvollzug; Forensische Psychiatrie).

Pflichtfächer sind die Veranstaltungen „Kriminologie II“ sowie StPO II.

SCHWERPUNKT 7

(a) In den kriminologischen Lehrveranstaltungen werden zum einen Grundkenntnisse zu den sozialen, individuellen sowie auch biologischen Hintergründen und Bedingungen zur Entwicklung, Prävention und Kontrolle bedeutender Kriminalitätsphänomene vermittelt (Grundlagenfach oder Wahlveranstaltung). Darauf aufbauend werden anhand der kriminologischen Verlaufsforschung die Kenntnisse zu kriminologischen Theorien und Erkenntnismethoden mit Blick auf kriminalpraktische Arbeitsfelder vertieft (zum Beispiel zu den Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprognose; Pflichtveranstaltung).

Erweiternd kann in Kooperation mit dem Fachbereich Psychologie auch eine Lehrveranstaltung in Sozial-, Entwicklungs- oder Neuropsychologie besucht werden (als Wahlveranstaltung).

(b) Auch in den stärker rechtlich orientierten Wahlveranstaltungen wird das relevante erfahrungswissenschaftliche oder rechtstatsächliche Wissen eingebunden. In der Regel wird eine Vorlesungsstunde von Praktiker*innen gestaltet, die aus ihrem Tätigkeitsfeld berichten. So wird das System strafrechtlicher Sanktionen oder die rechtliche Gestaltung des modernen Strafvollzugs unter Einbindung der historischen Grundlagen, der Sanktionswirkungen und der Gefängnisforschungen (zum Beispiel Behandlungsprozesse, Subkulturen) gut verständlich. Auch beim Jugendkriminalrecht werden die Besonderheiten des Verfahrens (zum Beispiel Strafmündigkeit, Jugendgerichte, Jugendhilfe) und des Sanktionensystems (zum Beispiel Diversion, Erziehungsmaßregeln) durch die Berücksichtigung von Sozialisationsprozessen sowie kriminologischen und pädagogischen Erkenntnissen nachvollziehbar. In der Lehrveranstaltung zur forensischen Psychiatrie (der einzigen an der Universität Münster) werden anhand praktischer Fallstudien eines Klinikdirektors und Gutachters neben verschiedenen Krankheitsbildern (zum Beispiel Psychosen, Persönlichkeitsstörungen) Fragen der Schuldbegutachtung und angewandten Kriminalprognose behandelt. Weitere Lehrveranstaltungen bieten die Möglichkeit, nähere Kenntnisse zum Straßenverkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zu erwerben.

2. Wirtschaftsstrafrecht

Das Schwerpunktfach 7b „Wirtschaftsstrafrecht“ behandelt solche Delikte, die auf der Schnittstelle zwischen Wirtschaftsrecht und Strafrecht liegen. Dabei liegt der Fokus darauf, dass bereits erworbene Wissen in der Breite zu vertiefen. Somit werden die wirtschaftsrechtlichen Fallkonstellationen mit strafrechtlicher Relevanz thematisiert, welche im Grundstudium bereits angeschnitten wurden. Pflichtveranstaltungen sind Wirtschaftsstrafrecht I und II sowie die Vorlesung StPO II. Zusätzlich müssen drei Wahlveranstaltungen (6 SWS) mit insgesamt einer Aufsichtsarbeit absolviert werden.

SCHWERPUNKT 7

Wahlveranstaltungen sind beispielsweise Steuerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht oder Jugendkriminalrecht. Das Ersetzen einer Wahlveranstaltung durch Veranstaltungen (zum Beispiel Bankrecht, Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz) aus dem SP 1 oder SP 8 ist möglich. Abschließend erfolgt ein thematisch anknüpfendes Seminar mit einer Seminararbeit, in dem auch die mündliche Leistung zu erbringen ist.

3. Internationales und Europäisches Strafrecht

Die „Internationales und Europäisches Strafrecht“ (Schwerpunktfach 7c) stellt keinen eigenständigen Rechtsbereich dar, sondern umschreibt die Teilbereiche des Strafrechts mit internationalen Dimensionen. Es geht um Fragen, mit denen Studierende im Grundstudium in der Regel höchstens in Ansätzen in Berührung kommen. Pflichtveranstaltungen sind die Vorlesungen Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht und StPO II. Das Völkerstrafrecht liegt an der Schnittstelle von Völkerrecht und Strafrecht. Die sogenannten völkerrechtlichen Kernverbrechen sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression.

Im Europäischen Strafrecht wird der Einfluss des europäischen Einigungsprozesses auf das nationale Strafrecht analysiert, beispielsweise mit Blick auf die EU-Richtlinie zum Europäischen Haftbefehl oder die Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft. Studierende des Schwerpunktfachs 7c müssen ein thematisch an das Schwerpunktfach anknüpfendes Seminar belegen und eine Seminararbeit schreiben. Im Rahmen des Seminars wird auch die mündliche Leistung erbracht.

B. ÜBERSICHT ZU DEN ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

(Studienplan zum Schwerpunkt Kriminalwissenschaften)

Die Wahl eines Schwerpunktfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung. In dem gewählten Schwerpunktfach werden die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung i.S.d. § 28 Abs. 3 JAG in demselben Seminar erbracht. Zusätzlich müssen...

- in dem Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht zwei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS belegt werden. Zu diesen Pflichtveranstaltungen sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren. Zudem sind mindestens vier Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Zu diesen Wahlveranstaltungen ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu absolvieren. Werden zusätzliche Aufsichtsarbeiten absolviert, so kann zur Notenverbesserung die bereits geschriebene Klausur durch eine andere ersetzt werden.

SCHWERPUNKT 7

- im Schwerpunktfach Wirtschaftsstrafrecht drei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Zu diesen Pflichtveranstaltungen sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren. Zudem sind mindestens drei Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Zu diesen Wahlveranstaltungen ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu absolvieren. Werden zusätzliche Aufsichtsarbeiten absolviert, so kann zur Notenverbesserung die bereits geschriebene Klausur durch eine andere ersetzt werden.
- im Schwerpunktfach Internationales und Europäisches Strafrecht drei Pflichtveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Zu diesen Pflichtveranstaltungen sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten zu absolvieren. Zudem sind mindestens drei Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS zu belegen. Zu diesen Wahlveranstaltungen ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu absolvieren. Werden zusätzliche Aufsichtsarbeiten absolviert, so kann zur Notenverbesserung die bereits geschriebene Klausur durch eine andere ersetzt werden. Die schwerpunktrelevanten Grundlagenfächer finden sich im VK-Online, wenn als Teilgebiet „Grundlagenfach“ und als Studienphase „Schwerpunkt-bereichsstudium“ angegeben wird. Die Veranstaltungsleiter*innen legen jeweils fest, ob eine Grundlagenveranstaltung der Zwischen- oder Schwerpunktbereichsprüfung (grds. unabhängig vom gewählten Schwerpunkt-bereich) zugeordnet ist.

II. PFLICHTVERANSTALTUNGEN

In den Pflichtveranstaltungen sind je nach Schwerpunktfach Semesterabschlussklausuren zu den folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

KRIMINOLOGIE UND STRAFRECHT

- Kriminologie II
- StPO II

WIRTSCHAFTS- STRAFRECHT

- Wirtschaftsstrafrecht I
- Wirtschaftsstrafrecht II
- StPO II

INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES STRAFRECHT

- Völkerstrafrecht
- Europäisches Strafrecht
- StPO II

SCHWERPUNKT 7

III. WAHLPFLICHTVERANSTALTUNGEN

In den Wahlveranstaltungen kann in jedem Schwerpunktfach eine Pflichtveranstaltung eines anderen Schwerpunktfachs des SP 7 als Wahlveranstaltung absolviert werden.

Allen drei Schwerpunktfächern sind zudem folgende Wahlfächer zugeordnet:

- Transnationales Strafrecht
- Strafrecht und Nationalsozialismus (auch als Grundlagenveranstaltung belegbar)
- Recht und Praxis der Strafverteidigung
- Höchststrichterliche Entscheidungen zum Straf- und Strafprozessrecht
- Sanktionen und Strafvollzug
- Kriminologie I (Grundlagen)
- Jugendkriminologie und Jugendkriminalrecht
- Forensische Psychiatrie
- Staatsschutzstrafrecht

1. Kriminologie und Strafrecht

(Die Wahlveranstaltungen werden vom Fachbereich Psychologie für eine begrenzte Anzahl von Studierenden angeboten.)

- Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft
- Persönlichkeitspsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Organisationspsychologie
- Arbeitspsychologie
- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie

2. Wirtschaftsstrafrecht

- Steuerstrafrecht
- Vertiefung in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts (z.B. Insolvenzstrafrecht, Kapitalmarktstrafrecht, Außenhandels- und Zollstrafrecht, Umweltstrafrecht, Kartellordnungswidrigkeitenrecht etc.)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht
- Wirtschaftskriminologie
- Recht und Praxis der Strafverteidigung
- Europäisches Strafrecht
- Völkerstrafrecht
- Internationale Rechtshilfe
- besondere Themen zum Strafverfahren (Strafverteidigung, Revision, Verhandlung, Mediation)
- Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht

SCHWERPUNKT 7

- Kriminologie II
- Kriminologie I (soweit nicht als Grundlagefach absolviert)
- Sanktionen und Strafvollzug
- Vernehmungsmethoden, Vernehmungspsychologie

Dabei kann insgesamt eine Wahlpflichtveranstaltung durch eine beliebige Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung aus dem Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht oder durch eine der folgenden Veranstaltungen aus den Schwerpunktbereichen Wirtschaft und Unternehmen (SP 1) sowie Steuerrecht (SP 8) ersetzt werden:

- Kapitalgesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Aufsichtsrecht für Finanzdienstleister
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Abgabenordnung (Steuerverfahrensrecht, Steuerschuldrecht) und Grundzüge der Finanzgerichtsordnung)
- Verbrauchsteuerrecht
- Bankrecht I
- Bankrecht II
- Kartellrecht
- Wettbewerbsrecht
- Einkommensteuerrecht
- Europäisches Zollrecht

3. Internationales und Europäisches Strafrecht

- Vertiefung im Völkerstrafrecht
- Vertiefung im Europäischen Strafrecht
- Vertiefung in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts (z.B. Insolvenzstrafrecht, Kapitalmarktstrafrecht, Außenhandels- und Zollstrafrecht, Umweltstrafrecht, Kartellordnungswidrigkeitenrecht etc.)
- Recht und Praxis der Strafverteidigung
- Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht
- Kriminologie II
- Kriminologie I (soweit nicht als Grundlagenfach absolviert)
- Strafrechtsvergleichung

Dabei kann insgesamt eine Wahlpflichtveranstaltung durch eine beliebige Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung aus dem Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht oder durch eine der folgenden Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich 4 (Internationales Recht - Europäisches Recht - Internationales Privatrecht) ersetzt werden:

- Völkerrecht I
- Strukturen des Europarechts
- Einführung in die Rechtsvergleichung

Zusätzliche Wahlveranstaltungen können nach Ankündigung durch die Schwerpunktverantwortlichen angeboten werden.

SCHWERPUNKT 7

IV. SEMINARE

Die häusliche Arbeit wird in einem dem gewählten Schwerpunktfach zugewiesenen Seminar angefertigt. In diesem Seminar ist auch die mündliche Leistung im Sinne des § 28 Abs. 3 JAG zu erbringen.

C. WARUM KRIMINALWISSENSCHAFTEN WÄHLEN?

Ausschlaggebend für den Schwerpunkt ist die Verknüpfung von strafrechtlichen Elementen in Verbindung mit außerstrafrechtlichen Elementen (kriminologische, wirtschaftliche oder internationale).

Viele Fächer eröffnen einen anderen Blickwinkel fernab vom typischen Gutachtenstil. Insbesondere die große Auswahl der Wahlpflichtfächer und die Möglichkeit der Kombination mit Veranstaltungen anderer Schwerpunkte ist charakteristisch für den Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“.

STEU

SCHWERPUNKTBEREICH 8

STEUERRECHT

RECH

SCHWERPUNKT 8

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Steuerrecht ist in der praktischen juristischen Tätigkeit allgegenwärtig und zugleich ein mächtiges Instrument der Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung. Der Schwerpunkt Steuerrecht vermittelt grundlegende Einsichten in beide Dimensionen dieses spannenden Rechtsgebiets. Er lädt zugleich dazu ein, allgemeine Kompetenzen im öffentlichen Recht anhand eines neuen Themengebiets zu vertiefen. Der Blick bleibt daneben offen für die gesamte Rechtsordnung, auch weil die Besteuerung vielfach an zivilrechtliche Sachverhalte anknüpft. Schwerpunktbereich 8 kann bei Interesse auch intradisziplinär oder international ausgestaltet werden. Entgegen verbreiteter Vorstellung wird in den steuerrechtlichen Vorlesungen nur ausnahmsweise gerechnet.

B. INHALTE DER VORLESUNG

Das Steuerrecht betrifft Grundsatzfragen vieler gesellschaftlicher Kontroversen: Wie sehr darf der Staat an dem wirtschaftlichen Erfolg seiner Bürger partizipieren? Wie viel muss der Einzelne zum Wohl der Gemeinschaft beitragen? In der politischen Auseinandersetzung spielt das Steuerrecht stets eine prominente Rolle, wie etwa in den Debatten um die Wiedereinführung der Vermögensteuer, Übergewinn- bzw. Mindeststeuern für Großkonzerne oder steuerrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels.

Der Schwerpunkt Steuerrecht fokussiert sich dabei auf die Steuern, die insoweit die größte Breitenwirkung entfalten und auch am aufkommensstärksten sind: Die Steuern auf das Einkommen mit dem Schwerpunkt Besteuerung von Unternehmen und die Umsatzsteuer. Hinzu kommt als Pflichtstoff die Vorlesung zur Abgabenordnung, dem Verwaltungsverfahren der Besteuerung. Einen internationalen Fokus bieten die Wahlfächer Europäisches Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie Internationales und Europäisches Steuerrecht. Die weiteren schwerpunktspezifischen Wahlveranstaltungen wie bspw. Besteuerung der Unternehmensnachfolge werden durch anrechnungsfähige Veranstaltungen aus dem SP 1 (Wirtschaft und Unternehmen) und eine eigene AG zur Methodik der steuerrechtlichen Fallbearbeitung mit Richtern des hiesigen Finanzgerichts abgerundet. Interdisziplinäre Bezüge bietet die Grundlagenveranstaltung zur gerechten und rationalen Steuerpolitik. In diverse Vorlesungen integriert sind außerdem Elemente der KI-assistierte Recherche und Falllösung.

SCHWERPUNKT 8

C. WARUM STEUERRECHT WÄHLEN?

Der Schwerpunkt wird vom Institut für Steuerrecht allein verantwortet und bietet daher aufeinander abgestimmte Veranstaltungen aus einem Guss. Das Betreuungsverhältnis ist im Steuerrecht exzellent. Individuelle Rückfragen und fachliche Debatten sind daher fester Bestandteil der Vorlesungen. Die Studierbarkeit des Schwerpunkts ist dadurch zusätzlich erhöht, dass das Semester in zwei Blöcke getrennt ist, die jeweils eine eigene Klausurenphase haben. Dies erlaubt nicht nur aufeinander aufbauende Vorlesungen, sondern ermöglicht auch eine abgeschichtete Lernphase. Es ist aus diesem Grund auch möglich, den Schwerpunkt in nur 1 ½ Semestern zu studieren. Steuerrecht ist für die meisten Studierenden eine neue Materie, aber gerade das kann seinen Reiz ausmachen: Man erschließt sich eine praktisch und gesellschaftlich hochrelevante Materie, oft mit dezidiert steuerpolitischer und verfassungsrechtlicher Perspektive. Spannende Debatten und praktische Relevanz prägen den Schwerpunktbereich Steuerrecht!

RECH

SCHWERPUNKTBEREICH 9

RECHTSWISSENSCHAFT IN EUROPA

EURO

SCHWERPUNKT 9

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Schwerpunktbereich 9 „Rechtswissenschaft in Europa“ setzt auf Seminare statt zu vieler Klausuren, Wahlfreiheit statt vorgegebener Themen und eigenverantwortliches Selbststudium statt Pflichtveranstaltungen. Er ist eher methodisch als inhaltlich ausgerichtet. Damit unterscheidet er sich von den übrigen Schwerpunktbereichen und richtet sich insbesondere an Studierende, die Freude haben, sich mit Rechtsproblemen aus wissenschaftlicher oder internationaler Perspektive auseinanderzusetzen. Der Schwerpunkt baut auf einer Beschäftigung mit den Grundlagen des Rechts auf (mindestens ein Seminar), doch handelt es sich nicht um einen reinen Grundlagen Schwerpunkt. Vielmehr legen die Teilnehmer ihre weiteren Seminare und Veranstaltungen inklusive derjenigen Fächer, in denen sie Leistungsnachweise erwerben möchten, eigenständig fest. Pflichtveranstaltungen oder Schwerpunktfächer gibt es nicht.

B. INHALTE DER VERANSTALTUNGEN

Der Schwerpunktbereich verlangt die Teilnahme an zwei Seminaren, wobei in einem Seminar nur die häusliche Arbeit bewertet wird und in dem anderen nur die mündliche Leistung („Kolloquium“). Mindestens eines der beiden Seminare ist in einem Grundlagenfach zu absolvieren, das andere kann aus dem gesamten Angebot der Fakultät ausgewählt werden. Außerdem sind wahlweise mindestens zwei bis maximal fünf Klausuren zu schreiben, von denen nur die beiden besten gewertet werden. Anrechenbar sind alle Grundlagenfächer sowie Fächer, die einzelne Rechtsgebiete aus einer Beobachterperspektive oder speziell in ihren europäischen oder internationalen Zusammenhängen behandeln – also fast alles außer nationaler Dogmatik. Zur Orientierung gibt es einen Katalog im Studienplan, weitere passende Fächer werden nach Rücksprache unproblematisch anerkannt. Die beiden Seminare machen 60, die beiden Klausuren 40 Prozent der Schwerpunktnote aus.

C. WARUM SCHWERPUNKT 9 WÄHLEN?

Schwerpunktbereich 9 gibt die im Jurastudium eher seltene Gelegenheit, sich einmal ganz individuell so mit rechtlichen Fragestellungen zu beschäftigen, wie das nur an einer Universität möglich ist. Mit seinen zahlreichen Wahlfächern und Seminaren bietet er deutlich mehr Flexibilität als manch anderer Schwerpunkt – auch in zeitlicher Hinsicht. So ist der Besuch weiterer Angebote, etwa des Klausurenkurses oder des Unirep, neben dem Schwerpunkt sinnvoll und möglich. Wer Interesse hat, der zunehmenden Verschulung der Universität zu entgehen, eigene Studienschwerpunkte setzen und aus der Teilnehmer- und Beobachterperspektive „Rechtswissenschaft in Europa“ erleben möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

DROIT

SCHWERPUNKTBEREICH 10

DROIT FRANÇAIS

FRAN

SCHWERPUNKT 10

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der SPB 10 ist als Angebot für Studierende des deutsch-französischen Doppelstudiengangs Münster/Lyon III konzipiert, die auch das Staatsexamen absolvieren möchten. Der SPB 10 ermöglicht es, die im Rahmen dieses Doppelstudiengangs im dritten Studienjahr in Lyon erbrachten Studienleistungen für die Schwerpunktbereichsprüfung zu nutzen.

Entsprechend dem Studienangebot in Lyon können für den SPB 10 Wahlveranstaltungen aus den Bereichen Droit civil (französisches Zivilrecht) oder Droit public (französisches Öffentliches Recht) belegt werden. Zudem ist ein Seminar an der Universität Münster mit Bezug zum französischen Recht zu belegen, das im Rahmen des Bachelorstudiengangs als Bachelormodul belegt werden kann. In dessen Rahmen ist eine rechtsvergleichende deutsch-französische Seminararbeit anzufertigen.

Die Studierenden des deutsch-französischen Doppelstudiengangs sind nicht auf SPB 10 festgelegt, sondern können auch einen der anderen Schwerpunktbereiche wählen. Die Anrechnung der in Lyon erbrachten Studienleistungen ist dann allerdings nur in dem Rahmen möglich, wie in dem dann gewählten Schwerpunktbereich Auslandsstudienleistungen Berücksichtigung finden können.

Der SPB 10 ist grundsätzlich auch für andere Staatsexamensstudierende offen, die nicht den deutsch-französischen Doppelstudiengang absolviert haben. Der FB 03 der Universität Münster bietet aber die für den SPB 10 erforderlichen Wahlveranstaltungen nicht selbst, sondern in Kooperation mit der Partneruniversität Lyon III an. Die Wahlveranstaltungen für den SPB 10 müssen daher in Frankreich – regelmäßig, aber nicht zwingend in Lyon – belegt werden. Zusätzlich zu den Studierenden, die für den Doppelstudiengang eingeschrieben sind, werden an der Universität Lyon III allerdings keine Studienplätze für Staatsexamensstudierende reserviert.

INTERNET

SCHWERPUNKTBEREICH 11

**INTERNATIONAL AND
COMPARATIVE LAW**

COMP

SCHWERPUNKT 11

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der SPB 11 widmet sich dem internationalen Recht sowie dem Recht anderer Staaten. Der SPB ist vollständig fremdsprachig, sodass keine deutschsprachigen Veranstaltungen belegt werden können. Die Veranstaltungen sind inhaltlich auf das internationale Recht, internationale Bezüge des Rechts, ausländisches Recht oder die Rechtsvergleichung beschränkt.

Ansonsten sind die Studierenden in ihrer Wahl der Veranstaltungen frei. Der SPB 11 bietet deshalb die Möglichkeit, das Studium eigenverantwortlich auf die eigenen Interessen auszurichten und sich mit Thematiken auseinanderzusetzen, die über die Kenntnis der eigenen Rechtsordnung hinausgehen.

B. SCHWERPUNKTFÄCHER

Der SPB 11 hat keine Pflichtveranstaltungen. Es müssen insgesamt sechs Wahlveranstaltungen belegt werden, von denen drei mit einer Aufsichtsarbeit abgeschlossen werden müssen. Bei den Wahlveranstaltungen ist die inhaltliche Beschränkung des SPB 11 zu beachten.

Zudem muss eine Seminararbeit mit Bezug zur inhaltlichen Ausrichtung des SPB 11 geschrieben werden, die in englischer Sprache zu verfassen ist. Der dazugehörige Seminarvortrag ist ebenfalls auf Englisch zu halten.

C. WARUM SCHWERPUNKT 11 WÄHLEN?

Der SPB 11 richtet sich an Studierende, die sich über die deutsche Rechtsordnung hinaus auch mit internationalen Bezügen sowie dem Recht anderer Staaten auseinandersetzen wollen. Der Schwerpunktbereich ist deshalb auch besonders für Studierende interessant, die einen Auslandsaufenthalt planen und sich die dort erbrachten Leistungen anrechnen lassen möchten.

Der SPB 11 lässt sich insbesondere gut mit dem Bachelorstudiengang „International and Comparative Law“ kombinieren. In vielen Fällen ist eine doppelte Anrechnung sowohl als Schwerpunktklausur als auch als Leistung im Rahmen des Bachelorstudiengangs möglich. Auch die Seminararbeit, die auf Englisch geschrieben wird, kann ggf. als Bachelorarbeit doppelt angerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl bei den Wahlveranstaltungen als auch bei der Seminararbeit für die doppelte Anrechnung die Voraussetzungen der beiden Prüfungsordnungen jeweils eingehalten werden müssen.

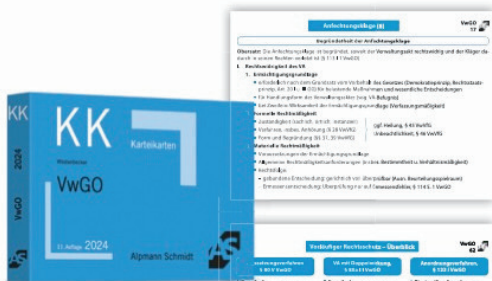
SCHWERPUNKT 11

Die Veranstaltungen des SPB 11 bieten vielfältige Einblicke, die nicht nur für das Studium, sondern auch für das spätere Berufsleben interessant sind. Die Zahl an Rechtsfragen mit Bezug zum Recht anderer Staaten oder außerstaatlicher Organisationen wächst stetig.

Insbesondere bei einer späteren Tätigkeit in einem international agierenden Unternehmen oder Organisationen, aber auch bei Tätigkeiten in staatlichen Einrichtungen, wie z.B. dem Auswärtigen Amt, ist die Kompetenz, sich mit fremden Rechtsordnungen auseinanderzusetzen und zwischen verschiedenen Rechtsordnungen zu navigieren, besonders wertvoll.

Leichter Lernen mit unseren Karteikarten

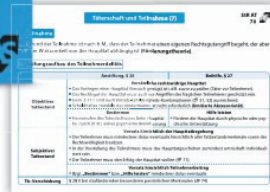
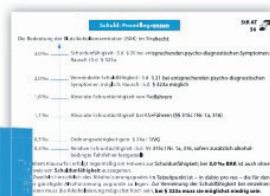
zum schnellen Erfassen des Prüfungsstoffs –
mit vielen Übersichten



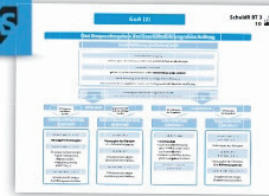
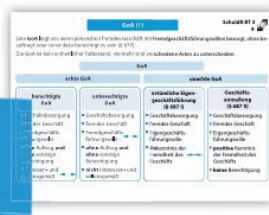
VwGO
11. Auflage 2024
84 Karten, € 13,90



Strafrecht AT
19. Auflage 2024
88 Karten, € 13,90



Schuldrecht BT 3
10. Auflage 2025
65 Karten, € 13,90



Außerdem lieferbar:

Alle Titel aus dem Zivilrecht,
Strafrecht und Öffentliches
Recht in unserem Shop unter
shop.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt



ANSPRECHPARTNER

Bei speziellen Fragen zu den Inhalten, können Sie sich an die verantwortlichen Lehrenden für den jeweiligen Schwerpunktbereich wenden.

SPB 1 WIRTSCHAFT UND UNTERNEHMEN

Prof. Dr. Pohlmann (petra.pohlmann@uni-muenster.de)

Prof. Dr. Casper (casperm@uni-muenster.de)

SPB 2 ARBEIT UND SOZIALES

Prof. Dr. Wietfeld (anne.wietfeld@uni-muenster.de)

Prof. Dr. Malorny (asw.malorny@uni-muenster.de)

SPB 3 DIGITALISIERUNG, KI UND RECHT

Prof. Dr. Göhsl (frederick.goehsl@uni-muenster.de)

SPB 4 INTERNATIONALES RECHT, EUROPÄISCHES RECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Prof. Dr. Petersen (niels.petersen@uni-muenster.de)

Prof. Dr. Mäsche (maeschge@uni-muenster.de)

SPB 5 RECHTSGESTALTUNG UND STREITBEILEGUNG

Prof. Dr. Heiderhoff (bheid_02@uni-muenster.de)

Prof. Dr. Saenger (saenger@uni-muenster.de)

SPB 6 ÖFFENTLICHES RECHT

Prof. Dr. Hilbert (patrick.hilbert@uni-muenster.de)

SPB 7 KRIMINALWISSENSCHAFTEN

Prof. Dr. Vormbaum (vormbaum@uni-muenster.de)

SPB 8 STEUERRECHT

Prof. Dr. Englisch (joachim.englich@uni-muenster.de)

Prof. Dr. Krumm (mkrum_01@uni-muenster.de)

SPB 9 RECHTSWISSENSCHAFTEN IN EUROPA

Prof. Dr. Lohsse (sebastian.lohsse@uni-muenster.de)

SPB 10 DROIT FRANÇAIS

Prof. Dr. Sydow (gernot.sydow@uni-muenster.de)

SPB 11 INTERNATIONAL AND COMPARATIVE LAW

Prof. Dr. Sydow (gernot.sydow@uni-muenster.de)

SEMINARE & KOLLOQUIEN

I. DIE SEMINARARBEIT

Die Seminararbeit ist Teilprüfung der Schwerpunktbereichsprüfung. Sie ist in einem Gebiet des gewählten Schwerpunktbereichs anzufertigen.

II. GLIEDERUNG IN SCHWERPUNKTBEREICHEN OHNE KOLLOQUIUM

In einem gewählten Schwerpunktbereich, der kein Kolloquium vorsieht, wird die häusliche Arbeit und die mündliche Leistung in einem Seminar erbracht. Die mündliche Leistung (§ 28 III 3 JAG NRW) besteht hierbei aus einer Präsentation und Diskussion der Seminararbeit/einem vergleichbaren Beitrag und der Beteiligung an den Diskussionen der Präsentationen der weiteren Teilnehmenden des Seminars. Dabei wird die schriftliche Arbeit mit 75 % und die mündliche Leistung mit 25 % gewichtet.

III. GLIEDERUNG IN SCHWERPUNKTBEREICHEN MIT KOLLOQUIUM

Wenn Ihr einen Schwerpunktbereich gewählt habt, der ein Kolloquium vorsieht, dann wird in dem Seminar nur die häusliche Arbeit erbracht. Mündliche Leistungen (z.B. ein Seminarvortrag) können gefordert, dürfen aber nicht bewertet werden.

IV. ICH WURDE FÜR EIN SEMINAR ABGELEHNT - WAS NUN?

Haben sich zu einem Seminar mehr Prüflinge angemeldet als Plätze frei sind, kann der abgelehnte Prüfling an einem anderen Seminar aus dem Schwerpunktbereich teilnehmen. Wird er in keinem der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, dann wird er vorrangig für die Seminare des folgenden Semesters berücksichtigt (§ 27 II PrüfO).

V. DIE SEMINAR-RESTPLATZBÖRSE

Für Studierende, deren Seminaranmeldung nicht berücksichtigt werden konnte, wird regelmäßig beim Prüfungsamt eine Seminar-Restplatzbörse eingerichtet. Wer keinen Seminarplatz bekommen hat und an der Restplatzbörse teilnehmen will, sollte sich innerhalb einer Woche nach der Ablehnung beim Prüfungsamt melden. Das Prüfungsamt versucht dann, einen noch freien Seminarplatz für den jeweiligen Schwerpunktbereich zu vermitteln.

Eine Übersicht der Seminare gibt es beim Prüfungsamt auf der Fakultätsseite oder bei den einzelnen Instituten selbst.

DAS KOLLOQUIUM

Das Kolloquium ist in einem Gebiet des gewählten Schwerpunktbereichs oder in einem Grundlagenfach zu absolvieren. Im Rahmen der Kolloquien müssen Studierende ein Diskussionspapier anfertigen und verteidigen. Zu der mündlichen Leistung (§ 28 III 3 JAG NRW) gehört außerdem ebenfalls die Beteiligung an den Diskussionen der Präsentationen der weiteren Teilnehmenden des Kolloquiums.

ZUSATZAUSBILDUNG

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Rechtsfragen des Gewerblichen Rechtsschutzes gewinnen in der betrieblichen Praxis eine immer größere Bedeutung: Ist das Wort „Fünfer“ als Marke für Traubenzucker zulässig? Kann auf die Optik eines Kinderwagens ein Monopol erlangt werden? Welche Bewandnis hat es mit dem viel zitierten „Patent auf Leben“? Antworten werden in zunehmendem Maße nicht nur von Patentanwält/innen und spezialisierten Rechtsanwält/innen erwartet. Auch Sachbearbeiter/innen in den industriellen Patentabteilungen müssen sich mit den Grundlagen dieses stark international geprägten Rechtsgebietes auskennen. Gemessen an dieser Entwicklung, die sich augenfällig am Anforderungsprofil von Stellenanzeigen nachvollziehen lässt, wird der Gewerbliche Rechtsschutz in der akademischen Ausbildung bislang eher zweitrangig behandelt. Diese Lücke zu schließen, ist Ziel der Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz. Im Rahmen der zweistufigen Ausbildung werden seit dem Wintersemester 1998/1999 zunächst vorlesungsweise Grundkenntnisse dieses vielseitigen und komplexen Rechtsgebietes vermittelt. In einer abschließenden Klausur haben die TeilnehmerInnen Gelegenheit, das Gelernte auf lebensnahe Sachverhalte anzuwenden. Erfolgreiche AbsolventInnen können ausgewählte Probleme aus Patent-, Marken- und Geschmacksmusterrecht in einem Seminar vertiefen.

I. WER KANN AN DER ZUSATZAUSBILDUNG TEILNEHMEN?

Teilnehmen kann jeder/jede, der/die ein Interesse für Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes mitbringt. Die Ausbildung ist in erster Linie für Studierende der Rechtswissenschaft konzipiert. Sie steht darüber hinaus Studierenden der Naturwissenschaften und Praktiken offen. Eine Immatrikulation an der Universität Münster ist nicht erforderlich.

Rechtliche Grundkenntnisse und technisches Verständnis sollten vorhanden sein. Vor allem für Studierende der Rechtswissenschaft empfiehlt sich eine Belegung im Anfangssemester nicht. Die Zusatzausbildung ist kein Graduiertenstudium.

II. WIE LÄUFT DIE ZUSATZAUSBILDUNG AB?

Die Zusatzausbildung beginnt jeweils im Wintersemester mit einer Vorlesungsreihe. Inhalt sind Grundstrukturen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, des Geschmacksmuster-, Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrechts. Die Veranstaltung hat den Umfang von zwei Semesterwochenstunden und schließt mit einer Klausur ab. Der Termin und der Ort der Klausur werden unter der Rubrik Veranstaltungen bekannt gegeben. Das Bestehen der Abschlussklausur ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Seminarveranstaltung im Sommersemester. Die Teilnehmer haben Gelegenheit, Spezialfragen des Gewerblichen Rechtsschutzes im Rahmen einer Seminararbeit zu vertiefen.

ZUSATZAUSBILDUNG

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Die Ergebnisse werden in einem Referat vorgestellt und diskutiert. Erfolgreiche Absolvent/innen erhalten einen Seminarschein. Die Leistungen aus dem ersten Block und der Seminarveranstaltung werden im Abschlusszertifikat bescheinigt.

III. WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS ABSCHLUSSZERTIFIKAT?

Am Ende der Zusatzausbildung wird bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat erteilt. Die Verleihung erfolgt jeweils im Dezember. Da das Zertifikat nicht von der Studienordnung erfasst ist, stellt es auch kein staatliches Zeugnis dar. Allerdings werden gerade in der Praxis, insbesondere wenn es um Einstellungen geht, Zusatzqualifikationen stark berücksichtigt. Eine interne Analyse von Stellenanzeigen hat ergeben, dass derzeit etwa ein Drittel aller Stellenausschreibungen für Jurist/innen einen Bezug zum Gewerblichen Rechtsschutz aufweist. Dieser Anteil steigt sogar noch an. Abzugrenzen ist diese Zusatzausbildung im Rahmen der juristischen Ausbildung vom Berufsbild des Patentanwalts nach der Patentanwaltsordnung. Hierzu kann und soll ausdrücklich kein Zusammenhang hergestellt werden.

Weitere Informationen und Kontakt:

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
Zivilrechtliche Abteilung
Leonardo-Campus 9,
48149 Münster
Tel.: 0251/83-38600, Fax: 0251/83-38601,
Website: www.itm.nrw

ZUSATZAUSBILDUNG

ANWALTSRECHT

Die Zusatzausbildung Anwaltsrecht richtet sich an Studierende ab dem 5. Fachsemester, die eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt anstreben. Erfahrene PraktikerInnen aus renommierten regionalen und überregionalen Rechtsanwaltskanzleien lehren über zwei Semester Vertragsgestaltung (je 2 SWS) und spezifisches Anwaltsrecht (2 SWS), nämlich sowohl Berufsrecht als auch Verhandlungsstrategien und forensische Taktik, zur Vorbereitung der Studierenden auf eine zukünftige Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt.

I. WER KANN TEILNEHMEN?

Teilnehmen kann jeder, der Interesse an Fragen der Anwaltstätigkeit hat und jeder, der eine praxisorientierte Ausbildung für eine spätere Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt anstrebt. Eine Immatrikulation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist grundsätzlich erforderlich. Für Interessenten, die nicht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind, ist eine Teilnahme an den Klausuren zur privaten Weiterbildung im Wege der Einschreibung als Gasthörer/in möglich. Die Semesterabschlussklausuren – insbesondere im Zivilrecht – sollten absolviert sein. Eine Belegung in den Anfangssemestern empfiehlt sich daher nicht.

II. WIE LÄUFT DIE ZUSATZAUSBILDUNG AB?

Die Zusatzausbildung erstreckt sich über zwei Semester und umfasst insgesamt 6 Klausuren. Während im Wintersemester die Vorlesungen Rechtsgestaltung I (2 SWS), Berufsrecht des Anwalts I (1 SWS) und Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I (1 SWS) stattfinden, werden im darauffolgenden Sommersemester diese Vorlesungen in gleicher Weise fortgeführt (jeweils Teil II). Jedes Semester schließt mit entsprechenden Abschlussklausuren. Es wird empfohlen die Zusatzausbildung im Wintersemester zu beginnen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an den Semesterklausuren des Winter- und Sommersemesters werden die erbrachten Leistungen in einem Abschlusszertifikat bescheinigt.

III. WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS ZERTIFIKAT?

Am Ende der einjährigen Zusatzausbildung wird bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat ausgestellt. Die Verleihung erfolgt zum Ende des Sommersemesters. Da das Zertifikat nicht von der Studienordnung erfasst ist, stellt es auch kein staatliches Zeugnis dar.

Weitere Informationen und Kontakt: Forschungsstelle „Anwaltsrecht“, Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät

ZERTIFIKAT

VERSICHERUNGSRECHT

I. ALLGEMEINES

Auf dem besonders praxisrelevanten Gebiet des Versicherungsrechts können Studierende sowie externe Hörer/innen ihr Wissen gezielt vertiefen. Dazu können sie die Vorlesungen „Versicherungsvertragsrecht“ und „Versicherungsaufsichtsrecht“ als Teil der Vorlesung „Aufsichtsrecht für Finanzdienstleister“ besuchen. Wenn sie die jeweils am Semesterende gestellten Klausuren bestehen, erhalten sie dafür das „Zertifikat Versicherungsrecht“. Für das „Große Zertifikat Versicherungsrecht“ muss neben den genannten Klausuren noch ein Seminar mit einer Arbeit zu einem versicherungsrechtlichen Themenschwerpunkt absolviert werden.

II. VERHÄLTNIS ZUR SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG

Das Zertifikat kann einerseits unabhängig von der Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden. Es ist aber auch möglich, die Klausuren und Seminarleistungen sowohl für die Schwerpunktbereichsprüfung als auch für das Zertifikat im Versicherungsrecht anrechnen zu lassen.

Die Klausuren können in bestimmten Schwerpunktbereichen angerechnet werden.

Die Vorlesung „Aufsichtsrecht für Finanzdienstleister“ besteht zur Hälfte aus dem Versicherungsaufsichtsrecht, zur anderen Hälfte aus dem Bankenaufsichtsrecht. Sie ist als Pflichtveranstaltung dem Schwerpunktfach 1b (Banken und Versicherungen) zugeordnet, was gleichermaßen für die Vorlesung „Versicherungsvertragsrecht“ gilt.

Die Vorlesung „Aufsichtsrecht für Finanzdienstleister“ ist zugleich Wahlfach in dem Schwerpunktbereich 1 (Wirtschaft und Unternehmen, wenn ohne Schwerpunktfach gewählt) und in den Schwerpunktfächern 1c (Markt und Wettbewerb) und 7b (Wirtschaftsstrafrecht).

Die Vorlesung „Versicherungsvertragsrecht“ ist zugleich Wahlfach in den Schwerpunktbereichen 1 (Wirtschaft und Unternehmen, wenn ohne Schwerpunktfach gewählt) und 5 (Rechtsgestaltung und Streitbeilegung).

Die Seminararbeit kann aus sämtlichen Seminaren der Fakultät für das Zertifikat angerechnet werden, sofern die Arbeit einen versicherungsrechtlichen Schwerpunkt hat.

Für thematische Absprachen und weitere Fragen wenden Sie sich bitte an versicherungswesen@uni-muenster.de

ZERTIFIKAT

VERSICHERUNGSMANAGEMENT

I. ALLGEMEINES

In Kooperation mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bietet die Forschungsstelle für Versicherungswesen darüber hinaus eine Vorlesung zum „Versicherungsmanagement“ an. Die mit hochkarätigen Referent/innen führender Versicherungsunternehmen besetzte Veranstaltung richtet sich insbesondere auch an Studierende der Rechtswissenschaften. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Zertifikat verliehen, für dessen Erlangung keine fachspezifischen Vorkenntnisse erforderlich sind.

II. WIE LÄUFT DIE ZUSATZAUSBILDUNG AB?

Um das Zertifikat zu erhalten, muss an der Vorlesung „Versicherungsmanagement“ (jedes SoSe/4 SWS) teilgenommen und die daran anschließende Klausur bestanden werden. Eine Repetitoriumseinheit am Ende der Vorlesung bereitet gezielt auf die Abschlussklausur vor. Darüber hinaus wird ein Studientag in einem Versicherungsunternehmen angeboten, an dem die Studierenden einen Einblick in die Praxis bekommen und in direkten Kontakt mit den Mitarbeitenden treten können. Sommersemesters werden die erbrachten Leistungen in einem Abschlusszertifikat bescheinigt.

**WEITERE ZUSATZAUSBILDUNGEN FINDET IHR AUF DER
FAKULTÄTSSEITE UNTER: STUDIUM > ZUSATZZERTIFIKATE**

IMPRESSUM

SCHWERPUNKT.INFO WISE 2025/26

Stand: September 2025
Herausgeber: Förderverein Fachschaft Jura e.V.
Universitätsstr. 14-16
48143 Münster
www.fsjura.org
Redaktion: Fachschaft Jura V.i.S.d.P. Matthis Dickebohm
Satz, Layout: Vanessa Pelka, Texte über die einzelnen Schwerpunktbereiche von den jeweiligen Lehrstühlen
Anzeigen: Reiko Mieke
Titelbild: Canva Pro, no_limit_pictures von Getty Images Signature
"statue of Justitia in Frankfurt"
Auflage: Digital

Vorsitz
Matthis Dickebohm

Hochschul- und Rechtspolitik
Rojin Delal Karakaya

Studien-, Erstsemester- und Sozialberatung
Meret Klüsener

Öffentlichkeitsarbeit
Vanessa Pelka

Digitales
Celina Grötzner

Finanzen
Anna Tran

Prüfungsleistungen
Annika Juch

Sponsoring
Reiko Mieke

Veranstaltungsmanagement I
Chiara Rumlich

Interne Koordination
Vincent Reusch

Veranstaltungsmanagement II
Najma Ali

Dein Verlag für die juristische Ausbildung.

